

Satzung

Interessenverband der Farbsehschwachen und Farbenblinden e. V.

Präambel

Der Interessenverband der Farbsehschwachen und Farbenblinden e. V. (nachfolgend: „IFFarb“ oder „Verband“) vertritt die Interessen aller Menschen, die von Farbsinnstörungen (ICD H53.5) betroffen sind. Der Verband setzt sich für den bewussten Umgang mit von Farbsinnstörungen Betroffenen ein. Das Ziel des Verbands ist, für Menschen mit Farbsinnstörungen ein inklusives Leben in einem bunten und farbcodierten Alltag zu ermöglichen.

Grundgedanke ist, dass, nach heutigem Stand der Wissenschaft, eine Heilung oder Linderung der erblich bedingten Farbsehschwäche und -blindheit nicht möglich ist. Gleichwohl unterstützt der Verband Forschungsaktivitäten in diesem Bereich, wenn das Ziel eines inklusiven und barrierefreien Umfelds für die Betroffenen damit erreichbar ist.

Etwa 8 % der Männer und weniger als 1 % der Frauen haben eine Rot-Grün-Sehschwäche. Unser Verband unterstützt die betroffenen Menschen und möchte ihnen durch eine inklusive Gestaltung ihres Umfelds die volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Die Bedeutung von Farben im Alltag wird vom IFFarb nicht in Frage gestellt. Vielmehr setzt sich der Verband für soziale und wirtschaftliche Teilhabe aller Menschen bei farblichen Gestaltungen und Codierungen ein. Der IFFarb fördert Inklusionsbewusstsein für farbliche Visualisierungen. Zum Beispiel bei Bedienoberflächen, Elektronik und Publikationen, aber auch im Sport und dem Design von Markierungen. Damit soll eine Grundlage zur gesellschaftlichen Integration, für Erleichterungen im Alltag und zur zivilgesellschaftlichen Beteiligung der Betroffenen gegeben werden.

Die Mitgliedschaft im IFFarb ist nicht von Grad und Form einer Farbsinnstörung abhängig. Der Verband ist offen für alle, die sich mit der Gemeinschaft der Farbsehschwachen und Farbenblinden und den Zielen des Verbands identifizieren.

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Interessenverband der Farbsehschwachen und Farbenblinden e. V.“, abgekürzt IFFarb.
- b) Der IFFarb soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.
- c) Der IFFarb ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Der IFFarb bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des IFFarb

- a) Der IFFarb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“.
- b) Zweck des IFFarb ist die Unterstützung, Interessenvertretung und Förderung Farbsehschwacher und Farbenblinder in gemeinnütziger Hinsicht sowie die Förderung der Bildung und Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz Zur Personengruppe der Farbsehschwacher und Farbenblinder gehören alle, mit der ICD Diagnose H 53.5 Farbsinnstörung bzw. eine der nachfolgenden Diagnosen:
 - Deuteranomalie
 - Deuteranopie
 - Protanomalie
 - Protanopie
 - Tritanomalie
 - Tritanopie
 - Monochromasie
 - Achromasie bzw. Achromatopsie
- c) Der Satzungszweck Bildung wird verwirklicht durch:
Allgemeine Bildung über Farbsehschwächen und Farbenblindheit für Betroffene, deren Angehörige und auch Nicht-Betroffene. Dies erfolgt über folgende Maßnahmen, ist aber nicht auf diese beschränkt:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange Betroffener, sowie über die Krankheitsbilder Farbsehschwäche und Farbenblindheit.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen, die eine Verbesserung der Lebenssituation Betroffener bewirken. Hierzu zählt insbesondere auch die Aufklärung und Hilfestellung für Lehr- und Erziehungspersonal zum Umgang mit von Farbsinnstörung betroffenen Lernenden.
 - Die Aufklärung und Beratung der Mitglieder des Vereins und sonstiger Betroffener, ihrer Familien und aller verbundenen Interessengruppen auf allen relevanten Gebieten.

- Schaffung einer niedrighschwelligen Plattform für die Allgemeinheit mit allen relevanten Informationen zum Krankheitsbild Farbsehschwäche und dem Umgang damit.
 - Die Aufklärung ist nicht an bestimmte Medien- oder Vermittlungsformen gebunden
- d) Der Satzungszweck Verbraucherberatung und Verbraucherschutz wird verwirklicht durch:
Allgemeine Information über Produkte und deren Eignung für farbsehschwache und farbenblinde Menschen. Dies erfolgt über folgende Maßnahmen, ist aber nicht auf diese beschränkt:
- Aufklärung über Produkte, die eine Linderung für Symptome von Farbsehschwächen und Farbenblindheiten versprechen.
 - Aufklärung und Beratung von Herstellern über die Belange Betroffener.
 - Ansprechpartner für Betroffene und deren Angehörige sowie Unterstützung bei durch fehlende Inklusion und mangelndes Bewusstsein entstandenen Benachteiligungen.
 - Wahrnehmung verbraucherschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Diskriminierung und ggf. zur Führung von Verbandsklagen im Interesse des oben genannten Personenkreises.
 - Die Aufklärung ist nicht an bestimmte Medien- oder Vermittlungsformen gebunden
- e) Der Satzungszweck Interessenvertretung wird verwirklicht durch:
Vertretung der sozialpolitischen, kulturellen, beruflichen und gesundheitspolitischen Interessen der Farbsehschwachen und Farbenblinden in Deutschland mit dem Ziel ihrer Gleichstellung und Teilhabe. Dies erfolgt über folgende Maßnahmen, ist aber nicht auf diese beschränkt:
- Die Interessenvertretung von Farbsehschwachen und Farbenblinden gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, der Wirtschaft und den Verwaltungen.
 - Die Bekämpfung und Abwehr aller die Farbsehschwachen und Farbenblinden betreffenden Diskriminierungen, einschließlich der Unterstützung, Förderung und Führung gerichtlicher Verfahren zur Rechtsdurchsetzung.
 - Erfahrungsaustausch und Koordination gleichartiger Bestrebungen und Durchführung gemeinsamer Aktionen
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Initiativen im In- und Ausland, welche die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgen.
 - Die Interessenvertretung ist nicht an bestimmte Medien- oder Vermittlungsformen gebunden
- f) Der IFFarb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung des IFFarb

- a) Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beiträge
 - Zuschüsse der Bundesregierung, des Landes, der EU und anderer öffentlichen Stellen
 - Vermächtnisse und Spenden
 - Zuwendungen Dritter
- b) Mittel des IFFarb dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des IFFarb. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag ist als Formular über die Angebote des IFFarb verfügbar. Ist der Aufnahmeantrag innerhalb von vier Wochen vom Vorstand bestätigt, gilt die Aufnahme als vollzogen.
- b) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand des Verbands angenommen wurde.
- c) Nicht volljährige Mitglieder sind natürliche Personen, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand des Verbands angenommen wurde und die noch nicht das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben. Mit Erreichen der Volljährigkeit ändert sich das Mitgliedschaftsverhältnis automatisch auf das eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Der IFFarb kann Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur satzungskonformen Verwendung entgegennehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem IFFarb ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss mindestens zwei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden.
- b) Die Beitragspflicht ist bis zum Schluss des Jahres zu erfüllen.
- c) Mitglieder, die zwei Jahre mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden nach vorheriger erfolgloser Mahnung aus dem IFFarb ausgeschlossen. Sie bleiben jedoch mit ihren rückständigen Beiträgen bis einschließlich des Ausschlussjahres haftbar.
- d) Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche an das Vermögen des IFFarb.

§ 7 Organe

Organe des IFFarb sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

a) Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des IFFarb.

b) außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Außerdem muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

c) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform (E-Mail) durch den Vorstand. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Festsetzung des Tagungsortes und der Tagesordnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden, ein Präsenz-Format ist nicht notwendig. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollen eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Tage vorher.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentlichen Mitglieder genießen volles Stimmrecht, wenn sie die fälligen Beiträge gezahlt haben.
- b) Minderjährige Mitglieder genießen kein Stimmrecht.
- c) Juristische Personen müssen durch volljährige natürliche Personen vertreten werden, um das volle Stimmrecht genießen zu können.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterschreiben, ggf. per digitaler Signatur.

§ 10 Der Vorstand

- a) Der Vorstand ist befugt, den IFFarb allein zu vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- b) Alle weiteren Mitglieder des Vorstands können den Verband gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahlen sind per offener Abstimmung durchzuführen.
- d) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG erhalten. Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, erhaltene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen im Vorstand offenzulegen. Ebenso verpflichten sich die Vorstandsmitglieder, diese Bezüge umgehend an den IFFarb zur satzungskonformen Verwendung zu spenden.

§ 11 Beirat

- a) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats des IFFarb.
- b) Der Beirat unterstützt und berät den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- c) Dem Beirat sollen Menschen angehören, deren Mitwirkung für die Arbeit des IFFarb wirksam erscheint. Die Personen des Beirats müssen dem IFFarb nicht als Mitglied angehören. Die Mitglieder werden über die Besetzung des Beirates informiert.

§ 12 Beteiligungen

- a) Der IFFarb kann unter Maßgabe der Regelungen des § 51 bis 68 Abgabenordnung Kapitalgesellschaften mit gleichen und ähnlichen Satzungszwecken errichten und sich an solchen beteiligen.
- b) Die Entscheidung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt auch die Bestellung der Organe dieser Kapitalgesellschaften.

§ 13 Auflösung

- a) Die Auflösung des IFFarb kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den BBAG e.V. (Bundes-Behinderten-Fan-Arbeits-Gemeinschaft) Bielefeld zu, die das ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Datum der Errichtung: 14. September 2022

Datum der letzten Änderung: 8. Mai 2023